

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

07.03.2024

Geschäftszeichen:

III 21-1.86.1-22/23

Nummer:

Z-86.1-23

Geltungsdauer

vom: **7. März 2024**

bis: **7. März 2029**

Antragsteller:

Celsion Brandschutzsysteme GmbH

Cäcilienstraße 5

01219 Dresden

Gegenstand dieses Bescheides:

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer
Brandbeanspruchung von außen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten und zehn Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "CW 30", "CS 30" und "CS-F 30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Jedes Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus oberen, unteren und seitlichen Plattelementen, einem 1- oder 2-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem, Kabeleinführung(en), einem Sockel (typabhängig) sowie einem Lüftungssystem (optional); die zulässigen Ausführungen und Abmessungen sind in Tabelle 2 Abschnitt 2.1.2 angegeben.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist als Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten zur Ummantelung eines Verteilers für elektrische Leitungsanlagen nach den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.2.2 c) nachgewiesen.

Das Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Die Funktion der elektrischen Einbauten des vorgenannten Verteilers im Brandfall ist im Rahmen dieses Bescheids nicht nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses an feuerwiderstandsfähigen Bauteilen. Für die bestimmungsgemäße Anwendung des Brandschutzgehäuses ist das Brandschutzgehäuse gemäß Tabelle 1 jeweils an mindestens feuerbeständigen³ Bauteilen nach DIN 4102-4⁴ entsprechend Abschnitt 3.2.2 anzuordnen.

Die Anordnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Montageanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

¹ geprüft in Anlehnung an
DIN EN 1363-1:2020-05 Feuerwiderstandsprüfungen - Allgemeine Anforderungen

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklasse zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVVB) Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 4. s. www.dibt.de

⁴ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Tabelle 1: Anordnung an/auf Bauteilen in Abhängigkeit vom Brandschutzgehäusetyt

Brandschutzgehäusetyt	Lage	Bauteil mit jeweils einer Feuerwiderstanddauer von mind. 30 Minuten/Bauteildicke
CW 30	hängend	an massiver Wand $d \geq 100$ mm
CS 30	stehend	an massiver Wand $d \geq 100$ mm und auf massiver Decke mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁵
CS 30	stehend	an Trennwand in Leichtbauweise und auf massiver Decke mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁵
CS-F 30	freistehend	auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁵

In das jeweilige Brandschutzgehäuse dürfen elektrischen Leitungen nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) entsprechen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse gemäß diesem Bescheid muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Inhaber dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Das Brandschutzgehäuse wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 15 hergestellt.

⁵ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 1; siehe www.dibt.de.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Gehäuse- typ	Gehäuse- verschluss	Typ- bezeichnung	Außenabmessungen			Innenabmessungen			
				Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Wand- gehäuse	1-flügelig	CW 30	min	600	480	280	350	258	146
			max	1250	732	500	1000	510	366
Stand- gehäuse		CS 30	min	600	480	280	350	258	146
			max	1250	732	500	1000	510	366
Wand- gehäuse	2-flügelig	CW 30	min	600	527	280	350	305	146
			max	1250	972	500	1000	750	366
Stand- gehäuse		CS 30	min	600	527	280	350	305	146
			max	2450	1222	1184	2200	1000	1050
Standge- häuse; frei- stehend		CS-F 30*	min	1450	722	353	1200	500	200
			max	2450	1222	1203	2200	1000	1050

* Bei Brandschutzgehäusen des Typs "C...F" ist die Rückwand um 19 mm verstärkt.

2.1.2.2 Der Feuerwiderstand der Brandschutzgehäuse wurde in Anlehnung an DIN EN 1363-1¹ bei einer Brandbeanspruchung von außen nachgewiesen.

2.1.3 Zusammensetzung⁶

2.1.3.1 Gehäuse

Das Gehäuse besteht im Wesentlichen jeweils aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Bauplatten (Gipsfaserplatten), einem verschließbaren 1- bzw. 2-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem 2-Punkt-Schubstangenverschlussystem, Metallteilen und Beschlägen (z. B. Bänder, Griffe).

Die für die Befestigung im Inneren der Brandschutzgehäuse erforderlichen Bohrungen sind werkseitig in der Rückwand bzw. im Boden eingebracht.

Das freistehende Brandschutzgehäuse vom Typ "CS-F 30" ist werkseitig mit einer verstärkten Rückwand (zusätzlich 19 mm dicke Bauplatte) den Anlagen 6 und 7 ausgestattet.

2.1.3.2 Kabeleinführungen

Die Kabeleinführungen sind im oberen, unteren, seitlichen bzw. hinteren Plattenelement gemäß den Anlagen 1, 3 bis 5, 7, 9 und 11 angeordnet.

Die Aussparungen für die Kabeleinführungen des Gehäuses sind werkseitig vorgefertigt und mit Formteilen aus Mineralwolleplatten verschlossen; siehe Anlagen 3 bis 5 und 9 und mit einem Kabeleinführungsblech Typ "CKE" auf der Gehäuseaußenseite gemäß Anlage 12 abgedeckt.

2.1.3.3 Lüftungssystem

2.1.3.3.1 Das Lüftungssystem vom Typ "CLS 80" bzw. "CLS 100" besteht jeweils aus Zu- und Abluftöffnungen. Die Öffnungen des Lüftungssystems sind in den Gehäuseverschluss bzw. im oberen Plattenelement eingebaut; siehe Anlagen 1, 2, 4 bis 7, 10 und 11.

In jeder dieser Öffnungen ist die entsprechende Absperrvorrichtung DN80 bzw. DN100 der Firma Celsion Brandschutzsysteme GmbH, Dresden, entsprechend den Anlagen 4 bis 7, 10 und 11 angeordnet. An den Innenwänden jeder Öffnung sind dämmschichtbildende Materialstreifen angebracht. Von außen sind die Öffnungen mit einer Filterkassette abgedeckt; siehe Anlagen 1, 2 und 4 bis 7, 10 und 11.

⁶ Die Materialien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieser Zulassung zur Verfügung zu stellen.

2.1.3.3.2 Auf der Lüftungsöffnung ist ein Außenlüfter vom Typ "LLG1 alpha", im Metallgehäuse mit Netzanschluss, bzw. werkseitig ein Innenlüfter Typ "AC- Axiallüfter" mit Berührungsschutz entsprechend den Anlagen 1, 2, 4, 5, 7 und 10 angeordnet (jeweils optional). Für die Befestigung des Außenlüfters sind mitgelieferte Stahlschrauben zu verwenden; siehe Anlage 14.

2.1.3.4 Sockel

Der Sockel für das Brandschutzgehäuse vom Typ "CS..." besteht aus Stahlblech; siehe Anlagen 1, 2, 5, 7 und 13.

2.1.3.5 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses Typ "CW 30" an den angrenzenden Massivwänden sind nach planungstechnischen Vorgaben (siehe Abschnitt 3.1) mitgelieferte Befestigungsmittel der Celsion Brandschutzsysteme GmbH (s. Abschnitt 3.2 sowie Anlage 8) zu verwenden.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses Typ "CS 30" an den angrenzenden Massivwänden sind nach planungstechnischen Vorgaben (siehe Abschnitt 3.1) optional mitgelieferte Befestigungsmittel der Celsion Brandschutzsysteme GmbH (s. Abschnitt 3.2 sowie Anlage 8) zu verwenden.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses Typ "CS-F 30" am angrenzenden Massivboden sind nach planungstechnischen Vorgaben (siehe Abschnitt 3.1) mitgelieferte Befestigungsmittel der Celsion Brandschutzsysteme GmbH (s. Abschnitt 3.2 sowie Anlage 8) zu verwenden.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Gehäuse ist einschließlich der Kabeleinführung(en), dem Lüftungssystem (optional) sowie dem Sockel (optional) werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des Brandschutzgehäuses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3.1 bis 2.1.3.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Verpackung und Transport

Das werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1.3 ist mit dem Lüfter (optional) sowie den Befestigungsmitteln zu verpacken und als ein Paket zu transportieren. Die Pakete dürfen nicht übereinandergestapelt werden und sind vor Feuchte zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

Jedes Brandschutzgehäuse einschließlich ggf. Sockel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jedes Brandschutzgehäuses vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Brandschutzgehäuse "CW 30", "CS 30" oder "CS-F 30"⁷
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-23
- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk

⁷ Nicht Zutreffendes streichen

2.2.4 Montage- und Betriebsanleitung

Der Inhaber dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung für das Bauprodukt (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller des jeweiligen Brandschutzgehäuses hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist.

Der Hersteller hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Brandschutzgehäuse mit Lüftungssystem sowie ggf. einem Lüfter die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems sowie des Lüfters ständig gegeben sein müssen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Brandschutzgehäuses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1 einschließlich des Sockels und dem Lüftungssystem mit Absperrelement und Lüfter (optional)

- Überprüfung der Mineralwolleplatten nach Abschnitt 2.1.3.2 nach dem im DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁸

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Brandschutzgehäuses, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Brandschutzgehäuses und des Sockels,
- Abmessungen sowie Ergebnisse der Eingangskontrolle der Absperrereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3.3.1,
- Ergebnisse der Eingangskontrolle der Mineralwolleplatten nach Abschnitt 2.1.3.2
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes (Brandschutzgehäuse) bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrollen sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Brandschutzgehäuses sowie des Sockels sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- Überprüfung des Auslöseverhaltens der Auslöseeinrichtung des Lüftungselementes
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzgehäuses und des Sockels,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses selbst
- Überprüfung der Mineralwolleplatten nach dem im DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁸.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

⁸ Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und ist vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Anordnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "CW 30" muss hängend an massiven Wänden nach Abschnitt 1 angeordnet und über Bohrungen in der Rückwand mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.5 an Massivwänden befestigt werden.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 30" muss stehend an massiven Wänden bzw. Trennwänden in Leichtbauweise und auf massiven Decken nach Abschnitt 1 angeordnet und über Bohrungen in der Rückwand an Massivwänden bzw. im unteren Plattenelement (Boden) an Massivdecken jeweils mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.5 befestigt werden.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "CS-F 30" in der Aufstellvariante freistehend muss stehend auf massiven Decken nach Abschnitt 1 angeordnet werden. Die Standsicherheit ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Durch die Aufstellung bzw. den Anbau des Brandschutzgehäuses darf die Standsicherheit, und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 30" bzw. "CS-F 30" darf nach planungstechnischen Vorgaben auf einem Sockel entsprechend Abschnitt 2.1.3.4 und gemäß der Anlage 9 aufgestellt werden.

Das Brandschutzgehäuse darf nach planungstechnischen Vorgaben in Abhängigkeit von den Abmessungen mit maximal 17 Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.2 ausgestattet werden.

Das Brandschutzgehäuse darf mit dem Lüftungssystem vom Typ "CLS" nach Abschnitt 2.1.3.3 ausgestattet sein. In Abhängigkeit von der Gehäusegröße kann das Brandschutzgehäuse nach planungstechnischen Vorgaben mit insgesamt 10 Lüftungsöffnungen, dem Absperrvorrichtung DN 80 bzw. DN 100 (jeweils nach Abschnitt 2.1.3.3.1) sowie dem Lüfter – Typ "LLG1 alpha" vor Ort, Typ "AC- Axiallüfter" werkseitig – nach Abschnitt 2.1.3.3.2 ausgestattet sein. Für den Anschluss des jeweiligen Lüfters an die allgemeine Stromversorgung sind die landesrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

3.2 Bemessung

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen in das Brandschutzgehäuse sind in Abhängigkeit von Gehäusotyp und -abmessungen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt des einzelnen Kabels sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden Kabel nach Tabelle 2 einzuhalten.

Tabelle 2: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Gehäusotyp		Volumen bezogen auf die Innenabmessungen [m ³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels [mm ²]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm ²]*
CW 30 1flügelig	min	0,013	5 x 16 (80)	520
	max	0,187	4 x 120/70	6065
CW 30 2flügelig	min	0,015	4 x 120	2957
	max	0,366	4 x 120/70	6544
CS 30 1flügelig	min	0,013	5 x 16 (80)	520
	max	0,187	4 x 120/70	6065
CS 30 2flügelig	min	0,015	4 x 120	2957
	max	2,31	4 x 120/70	9819
CS-F 30 2flügelig	min	0,12	4 x 120/70	2878
	max	2,31	4 x 120/70	13519

* Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Brandschutzgehäuse darf über das Innenvolumen der Brandschutzgehäuse linear interpoliert werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Inhabers dieses Bescheids und den nachfolgenden Bedingungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

3.3.2 Anordnung

Es ist sicher zu stellen, dass durch Anordnung des Brandschutzgehäuses die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "CW 30" muss an einer massiven Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten gemäß Abschnitt 1 angeordnet werden. Die Befestigung des Brandschutzgehäuses an der Wand muss über Bohrungen in der Rückwand nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 erfolgen; siehe Anlage 3, 4 und 8.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 30" muss an einer Wand und auf einem massiven Boden mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nach Abschnitt 1 angeordnet werden. Die Befestigung des Brandschutzgehäuses an der Massivwand muss über die Bohrungen in der Rückwand nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 erfolgen; siehe Anlagen 5 und 8. In der Aufstellvariante an der Trennwand in Leichtbauweise nach Abschnitt 1 muss das Brandschutzgehäuse über Bohrungen im unteren Plattenelement gegen Kippen gesichert werden; siehe Abschnitt 3.1 sowie Anlage 8.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "CS-F 30" muss auf einem massiven Boden nach Abschnitt 1 angeordnet werden und ist über Bohrungen im unteren Plattenelement gegen Kippen gesichert werden; siehe Abschnitt 3.1 sowie Anlagen 6 und 8.

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "CS..." können auf einen Sockel nach Abschnitt 2.1.3.4 aufgestellt werden; siehe Anlagen 1, 2, 5, 7 und 13.

Der Lüfter vom Typ "LLG1 alpha" nach Abschnitt 2.1.3.3.2 ist vor Ort nach planungstechnischen Vorgaben (siehe Abschnitt 3.1) auf der Lüftungsöffnung anzuordnen, mit Stahlschrauben nach Abschnitt 2.1.3.3.2 zu befestigen (siehe Anlagen 1, 2, 4, 10 und 14) und an die allgemeine Stromversorgung entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften anzuschließen.

3.3.3 Einführung der elektrische Leitungen/~~Kabel~~

Es dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 1 mit Querschnitten nach Abschnitt 3.2 durch die Kabeleinführungen in das Gehäuse eingeführt werden. Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den elektrischen Leitungen ausgeschlossen werden.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung und das Gehäuse durch die elektrischen Leitungen keine mechanische Belastung erfahren.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Brandschutzgehäuse angebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO⁹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-23
- Brandschutzgehäuse Typ "CW 30", "CS 30" oder "CS-F 30"¹⁰ mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Brandschutzgehäuse muss auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051¹¹ in Verbindung mit DIN EN 13306¹² entsprechend den Angaben des Inhabers dieses Bescheids ständig betriebsbereit und instandgehalten werden.

Entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers nach Abschnitt 2.2.4 ist der Gehäuseverschluss während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses geschlossen zu halten. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

⁹ Nach Landesbauordnung

¹⁰ Nicht Zutreffendes streichen

¹¹ DIN 31051:2019-06

Grundlagen der Instandhaltung

¹² DIN EN 13306:2018-02

Begriffe der Instandhaltung

Er hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Brandschutzgehäuse mit Lüftungssystem die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems ständig gegeben sein müssen. Auf Veranlassung des Eigentümers muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems mindestens zweimal jährlich erfolgen.

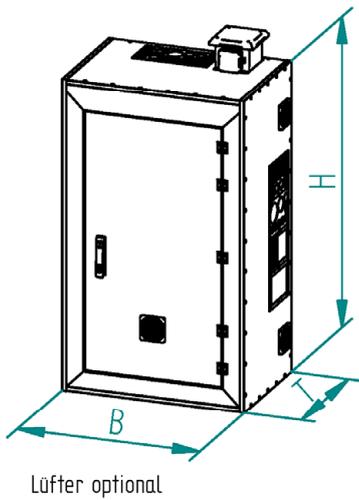
Das Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.

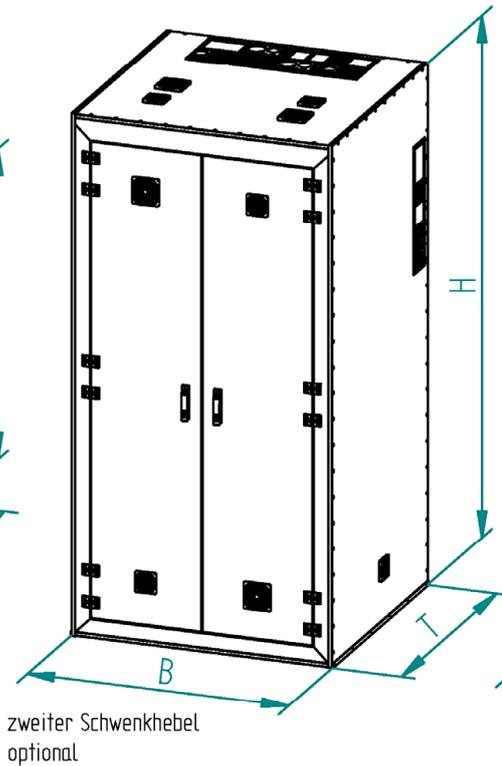
Johanna Bartling
Abteilungsleiterin

Beglaubigt
Blanke-Herr

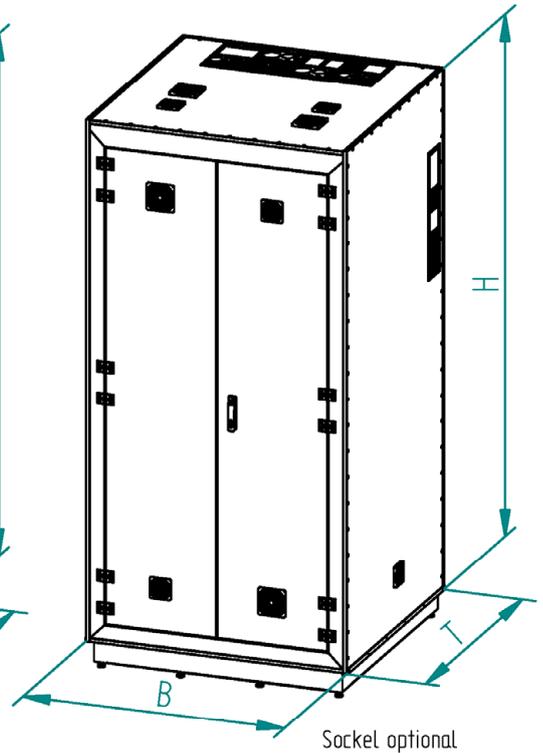
Wandgehäuse Typ CW 30
Bsp. einflügelige Ausführung



Standgehäuse Typ CS 30
Bsp. zweiflügelige Ausführung



Standgehäuse Typ CS-F 30,
freistehend
Bsp. zweiflügelige Ausführung



Gehäuse Typ			Außenabmessung			Innenabmessung		
			Höhe*	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
CW 30 (Wand)	1-flügelig	min.	600	480	280	350	258	146
		max.	1250	732	500	1000	510	366
	2-flügelig	min.	600	527	280	350	305	146
		max.	1250	972	500	1000	750	366
CS 30 (Stand)	1-flügelig	min.	600	480	280	350	258	146
		max.	1250	732	500	1000	510	366
CS 30 (Stand)	2-flügelig	min.	600	527	280	350	305	146
		max.	2450	1222	1184	2200	1000	1050
CS 30 (Frei- stehend)	2-flügelig	min.	1450	722	353	1200	500	200
		max.	2450	1222	1203	2200	1000	1050

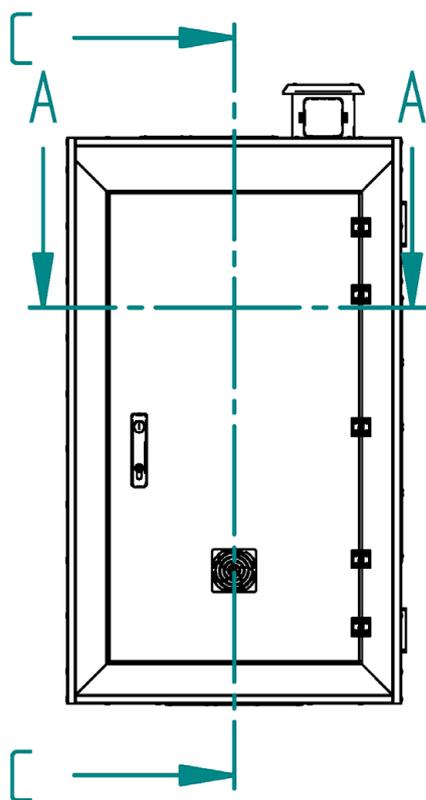
* Höhe ohne Sockel

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
30 min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

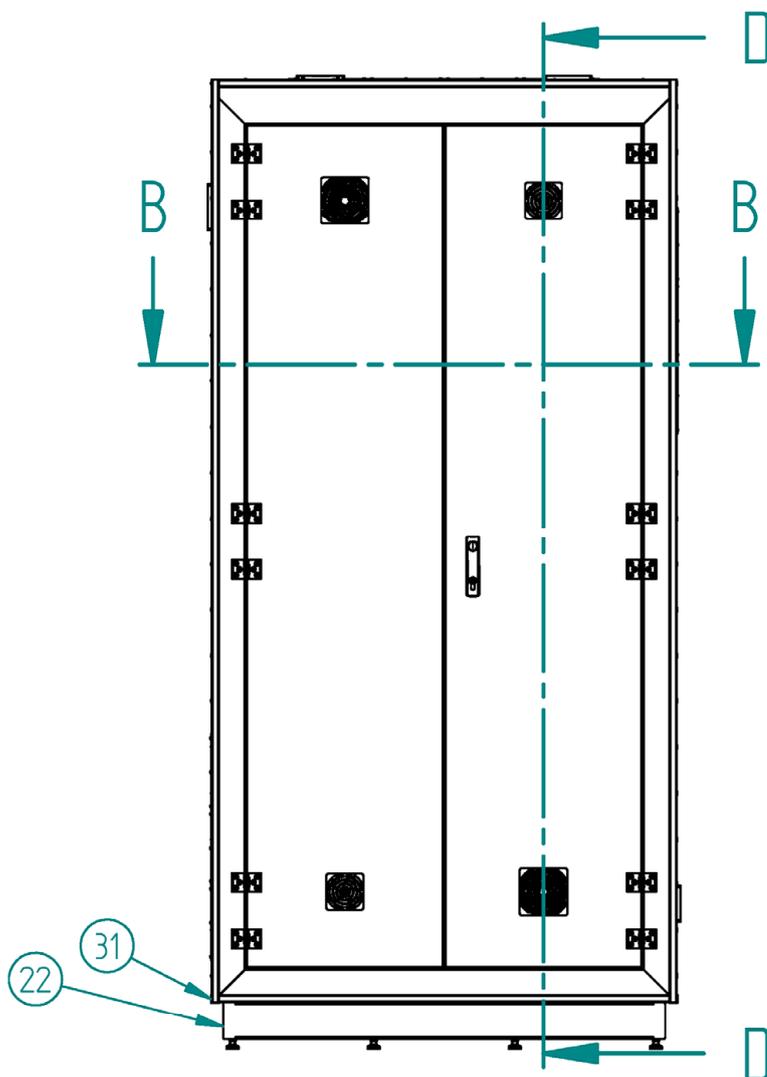
Anlage 1

Typ CW 30 / CS 30 / CS-F 30

Wandgehäuse



Standgehäuse,
wandstehend



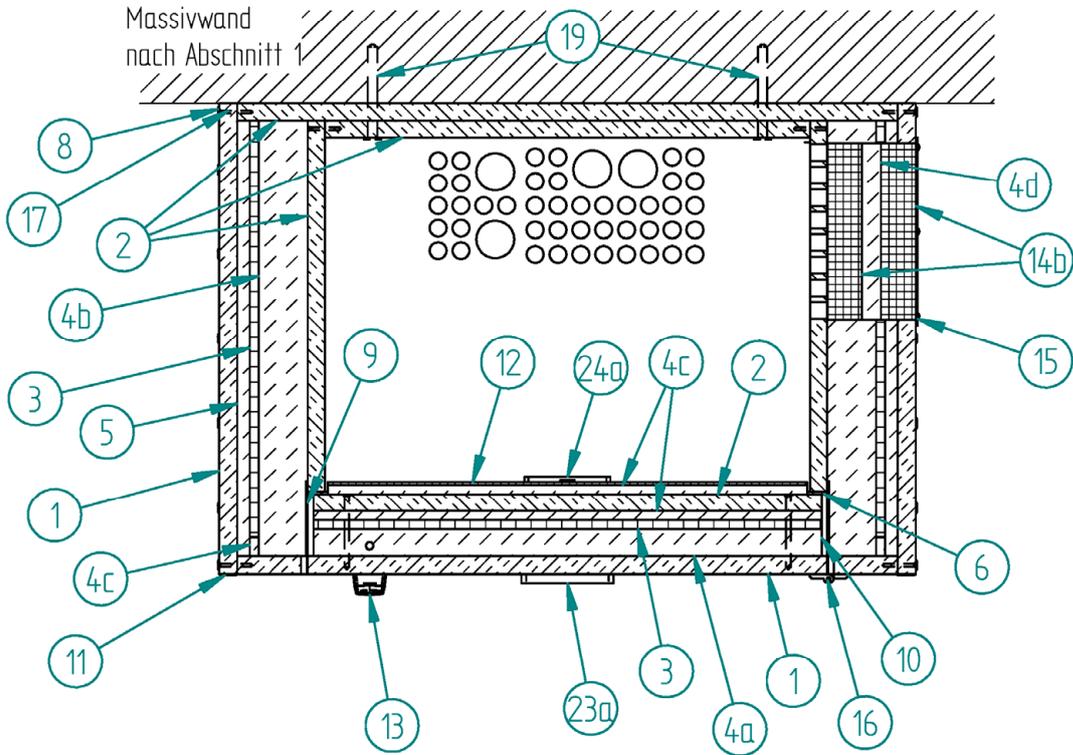
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
30 min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 2

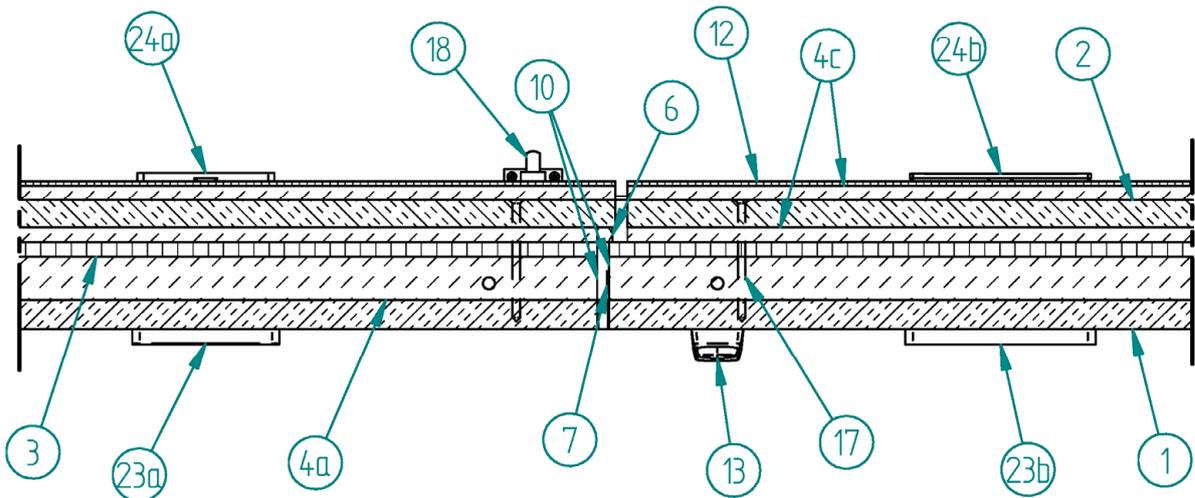
Typ CW 30 / CS 30 / CS-F 30

Ansicht von vorn

Schnitt A-A



Schnitt B-B

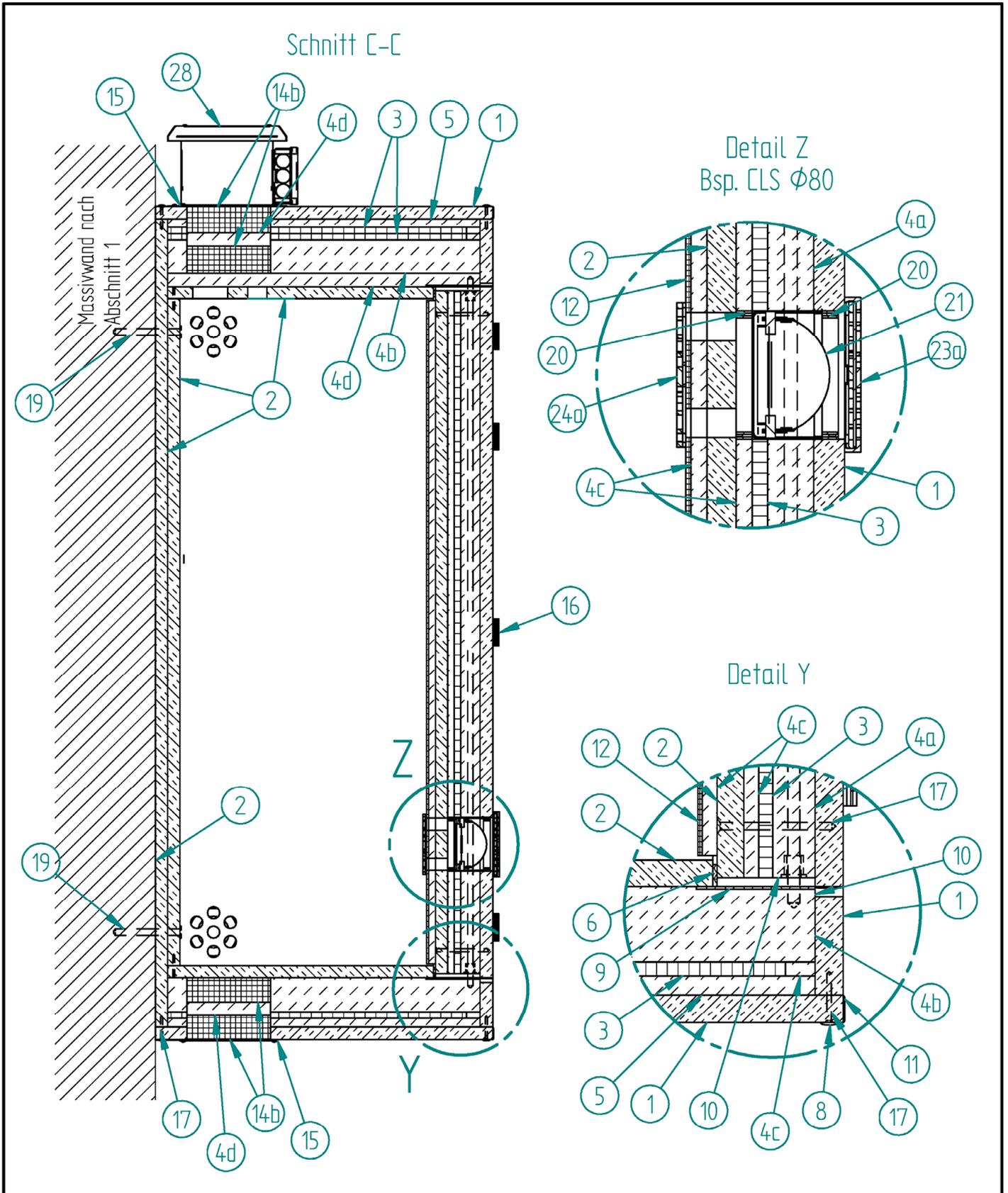


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 3

Typ CW 30 / CS 30 / CS-F 30

Schnitt A - A / Schnitt B - B

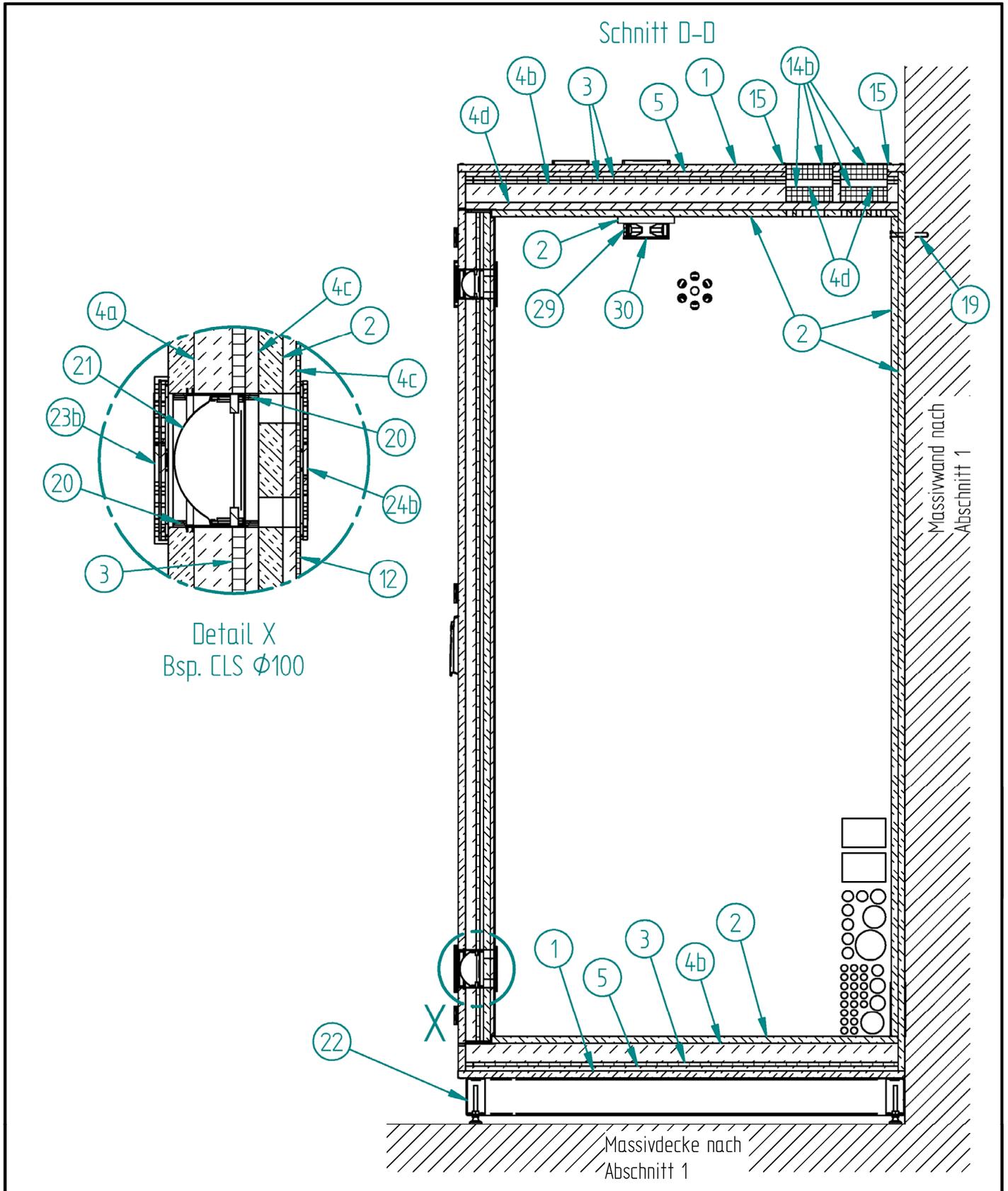


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
 30 min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 4

Typ CW 30

Schnitt C - C

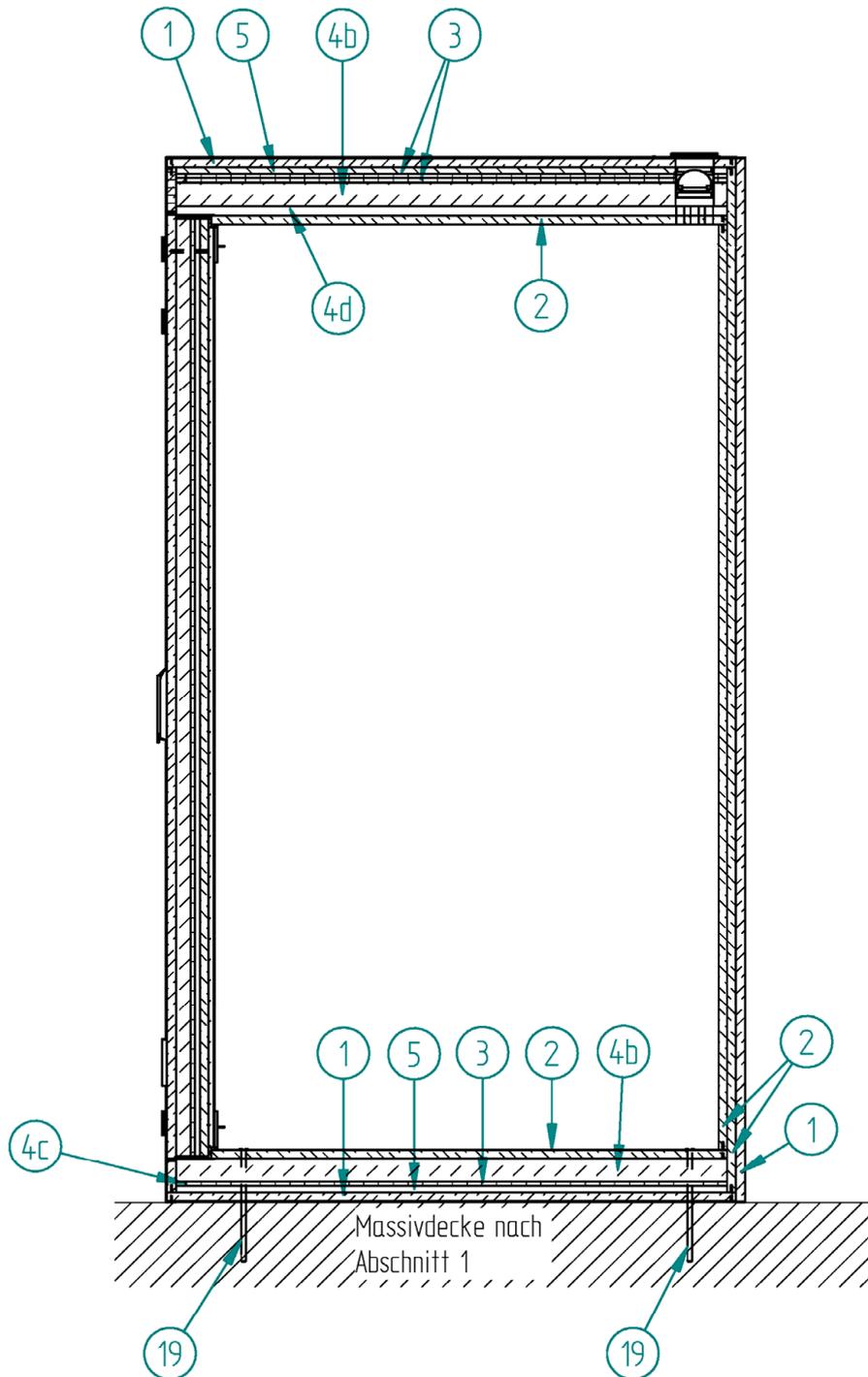


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
 30 min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 5

Typ CS 30

Schnitt D - D

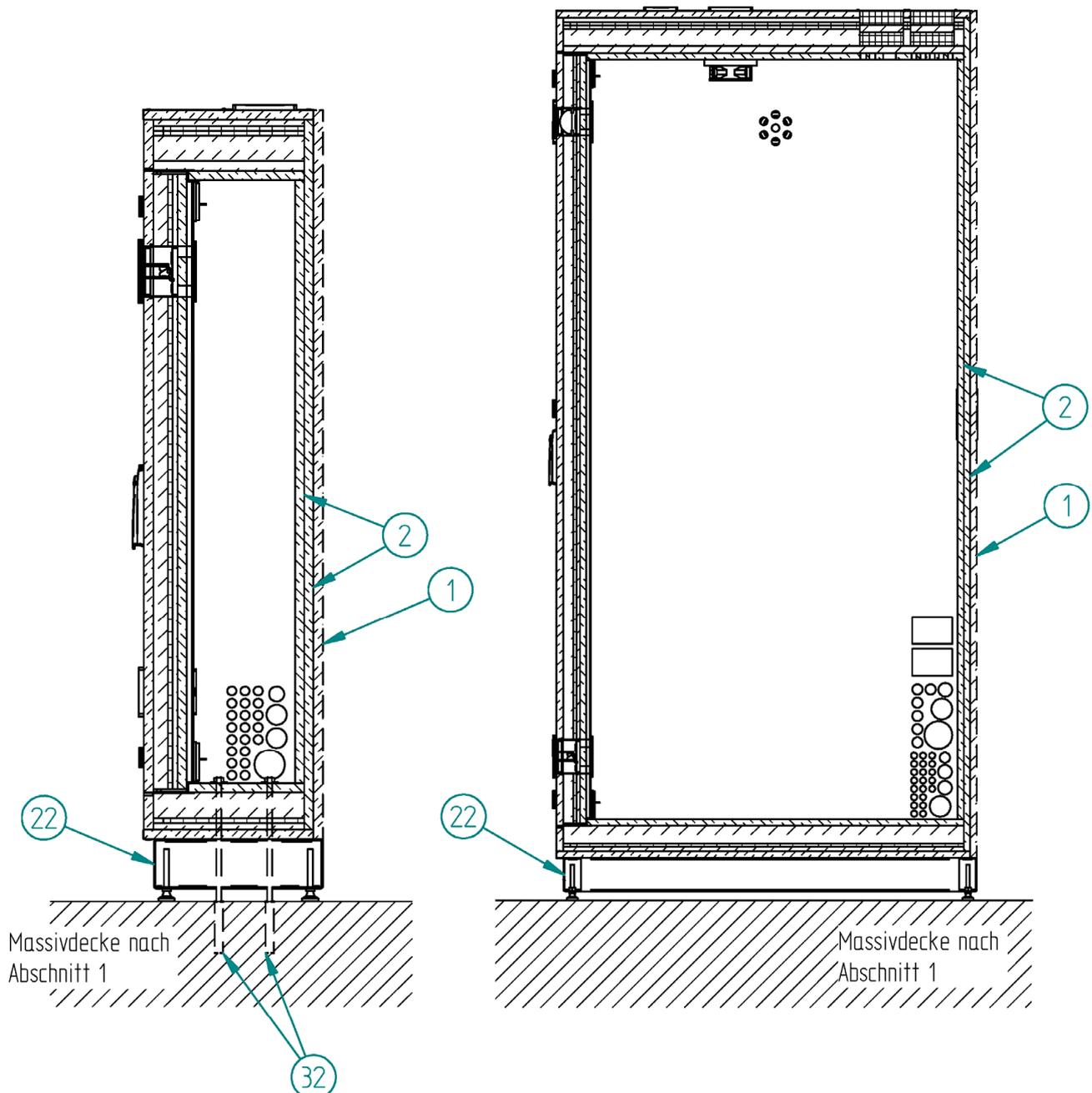


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
 30 min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 6

Typ CS-F 30

Vertikalschnitt
 Standgehäuse, freistehend
 mit Bodenbefestigung



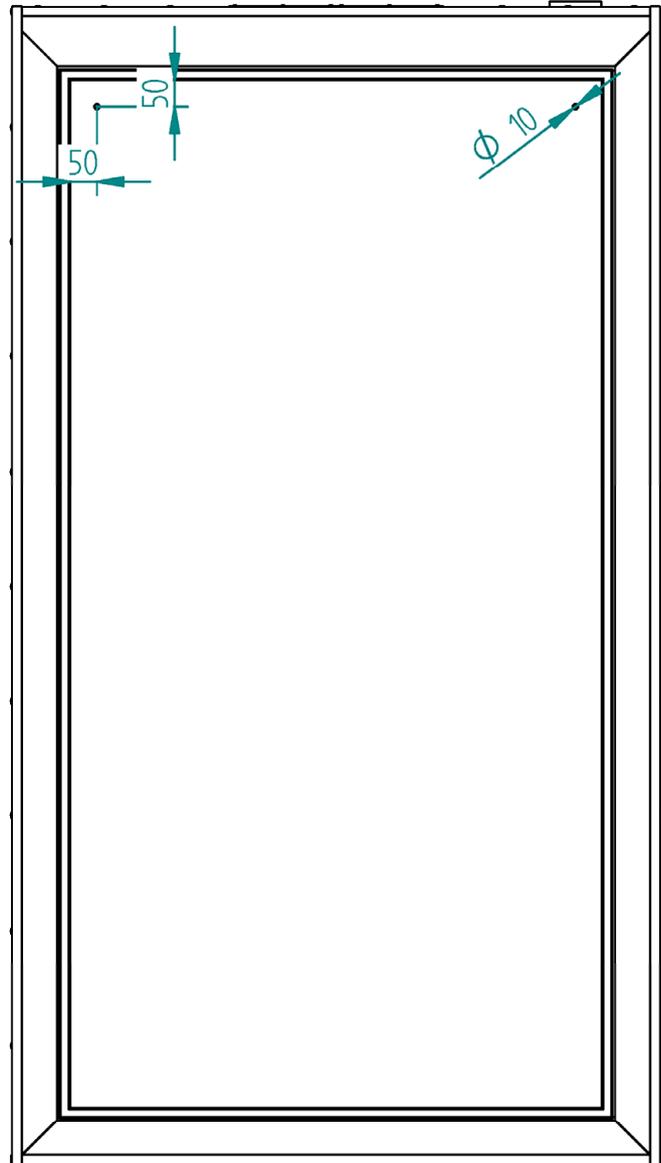
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 7

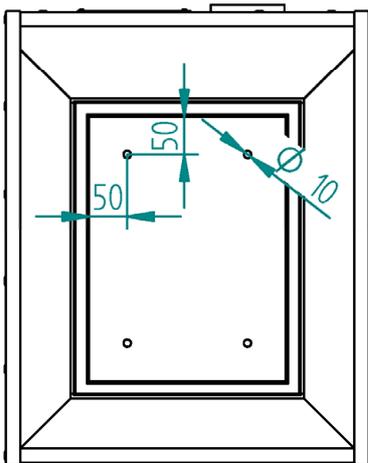
Typ CS-F 30
 mit Metallsockel

Vertikalschnitt
 Standgehäuse, CS 30 + CS-F 30
 mit Bodenbefestigung/ohne Bodenbefestigung

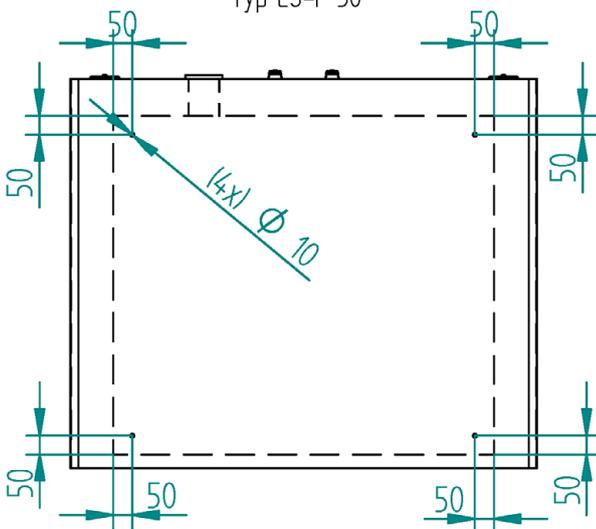
Standgehäuse, wandstehend
 Typ CS 30



Wandgehäuse
 Typ CW 30



Standgehäuse, freistehend
 Typ CS-F 30



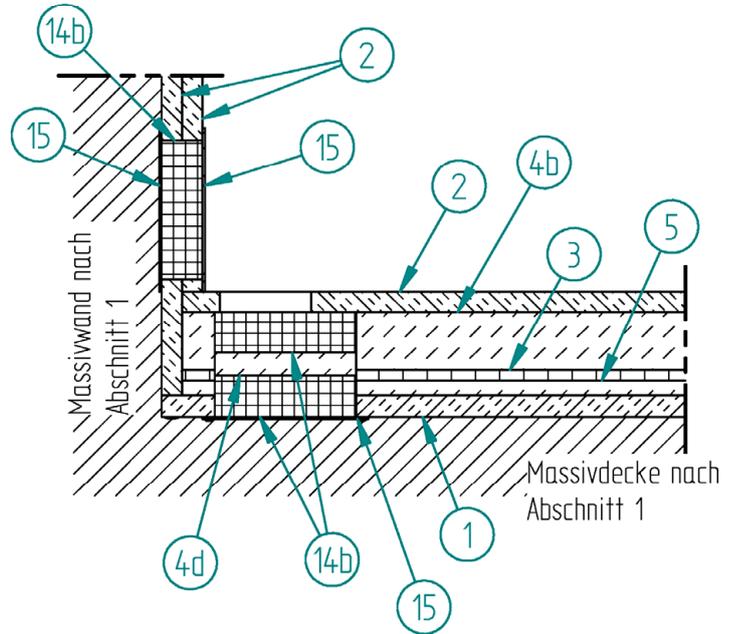
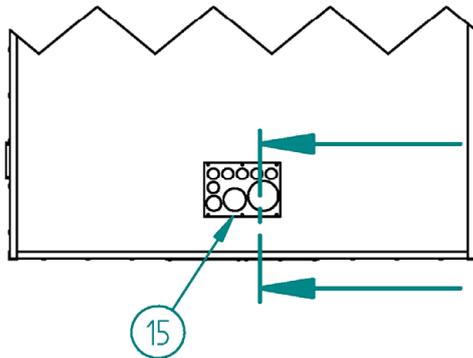
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
 30 min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 8

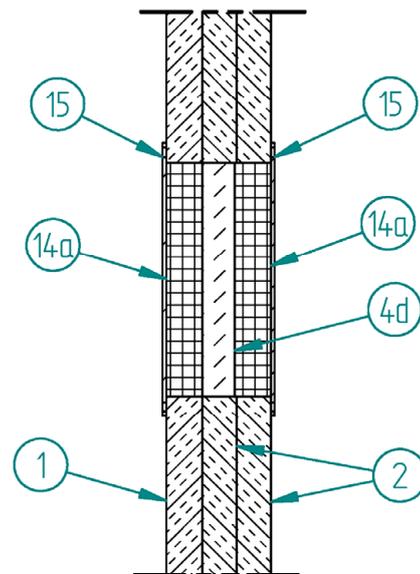
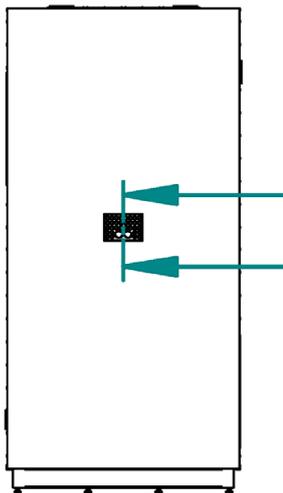
Typ CW 30 / CS 30 / CS-F 30

Befestigungspunkte

Typ CS 30
 wandstehend
 Ansicht Rückseite



Typ CS-F 30
 Standgehäuse, freistehend
 Ansicht Rückseite

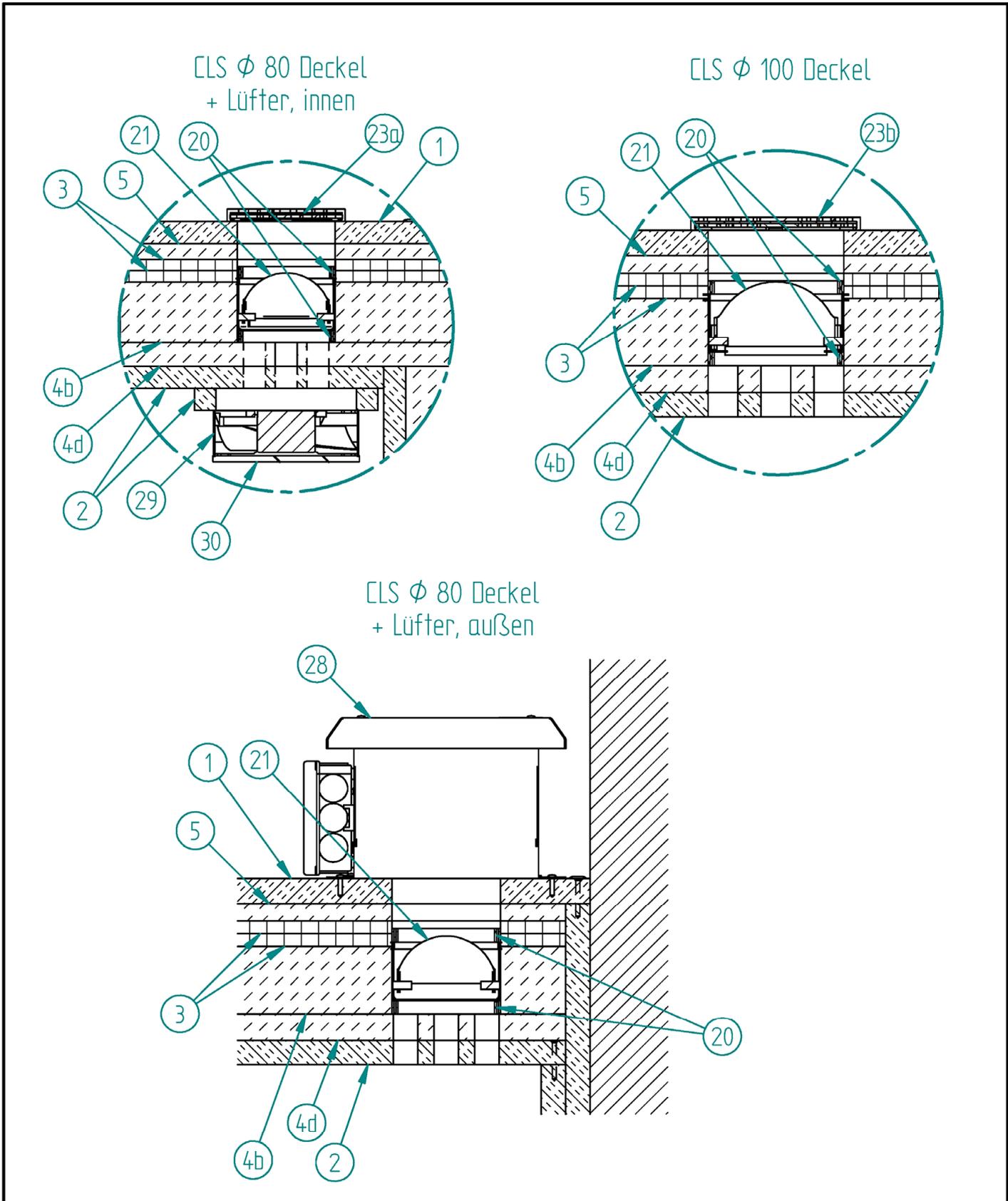


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
 30 min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 9

Typ CW 30 / CS 30 / CS-F 30

Details
 Kabeleinführungen
 Gehäuserückseite



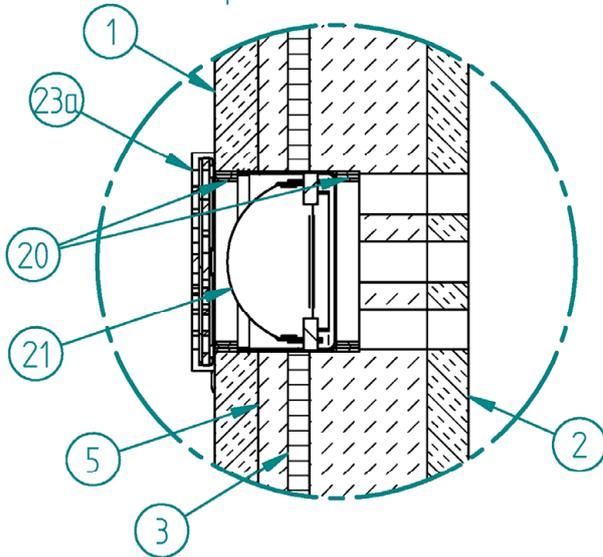
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 10

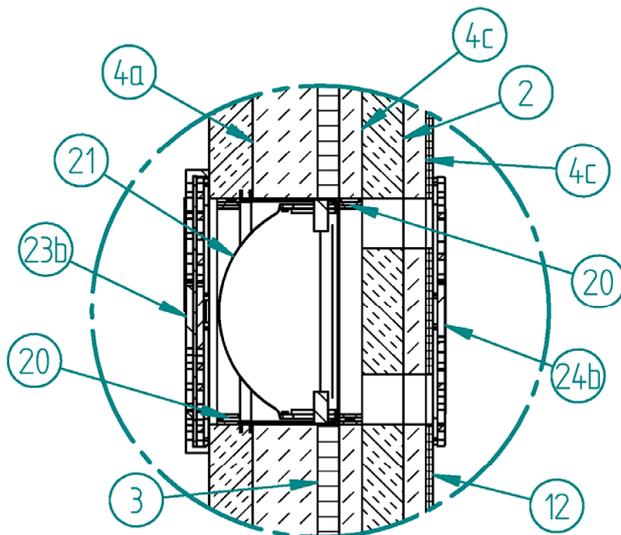
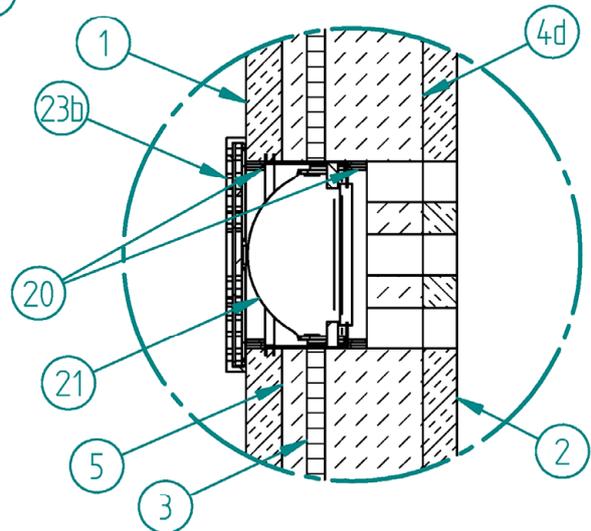
Typ CW 30 / CS 30 / CS-F 30

Details
 Vertikalschnitt
 Lüftungssystem Deckel

Bsp. CLS ϕ 80 Seite



Bsp. CLS ϕ 100 Seite



Bsp. CLS ϕ 100
 Gehäuseverschluss

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
 30 min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

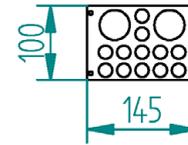
Anlage 11

Typ CW 30 / CS 30 / CS-F 30

Details
 Lüftungssystem Seite,
 Gehäuseverschluss

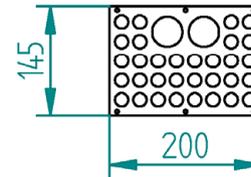
Kleine Kabeleinführung Typ CKE-A

Blechstärke 2 mm
2 x \varnothing 40 mm
12 x \varnothing 18 mm



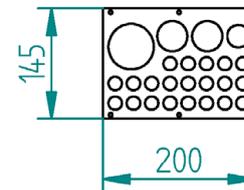
Kabeleinführung Typ CKE-B

Blechstärke 2 mm
2 x \varnothing 40 mm
32 x \varnothing 18 mm



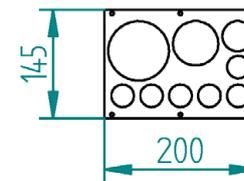
Kabeleinführung Typ CKE-C

Blechstärke 2 mm
1 x \varnothing 60 mm
2 x \varnothing 40 mm
1 x \varnothing 30 mm
21 x \varnothing 18 mm



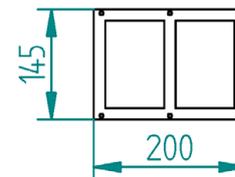
Kabeleinführung Typ CKE-D

Blechstärke 2 mm
1 x \varnothing 80 mm
1 x \varnothing 60 mm
1 x \varnothing 40 mm
6 x \varnothing 30 mm



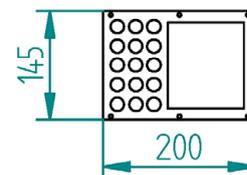
Kabeleinführung Typ CKE-E

Blechstärke 2 mm
2 Ausschnitte 115 x 78 mm
frei belegbar, Leitungen sind einzeln oder
bis \varnothing 18 mm auch gebündelt einführbar



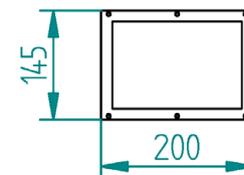
Kabeleinführung Typ CKE-F

Blechstärke 2 mm
15 x \varnothing 18 mm und
1 Ausschnitt 115 x 100 mm
frei belegbar, Leitungen sind einzeln oder
bis \varnothing 18 mm auch gebündelt einführbar



Kabeleinführung Typ CKE-G

Blechstärke 2 mm
Ausschnitt 170x115
frei belegbar, Leitungen sind einzeln oder
bis \varnothing 18 mm auch gebündelt einführbar

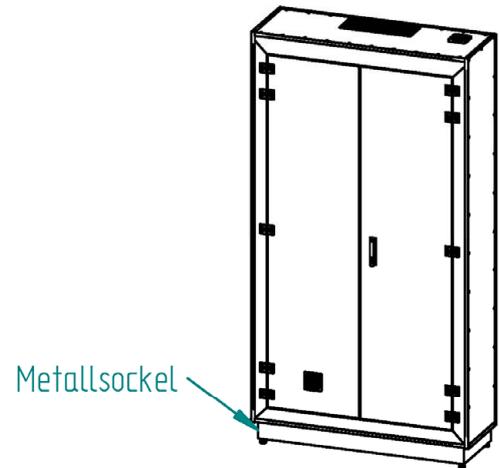
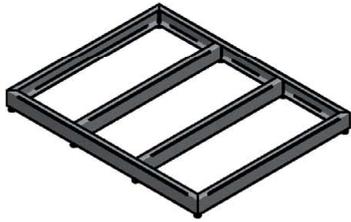


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
30 min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

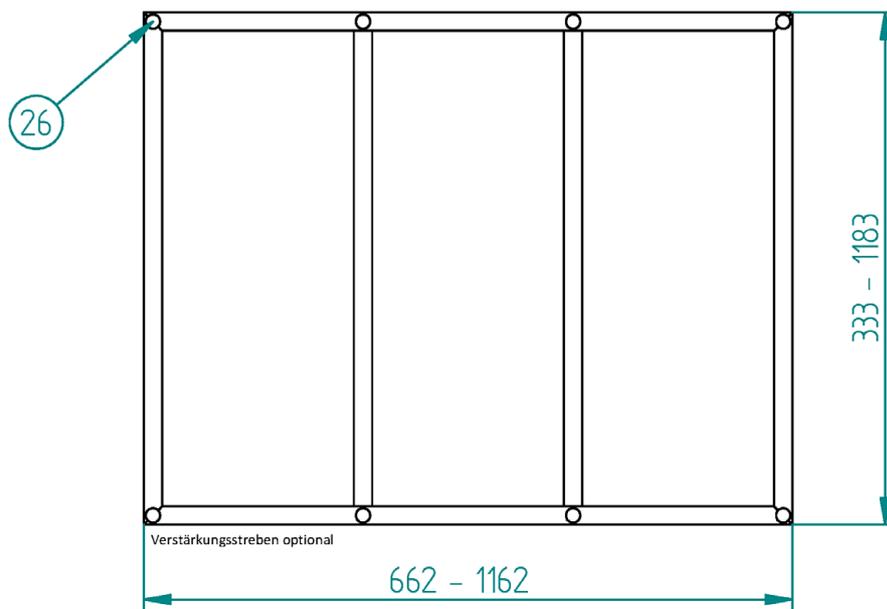
Anlage 12

Typ CW 30 / CS 30 / CS-F 30

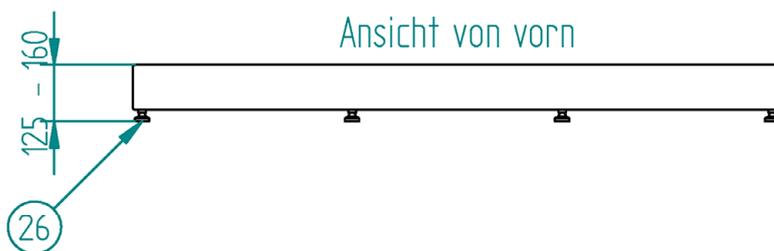
Kabeleinführungsbleche



Ansicht von unten



Ansicht von vorn



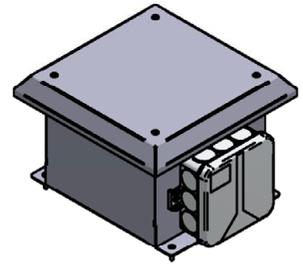
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
30 min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 13

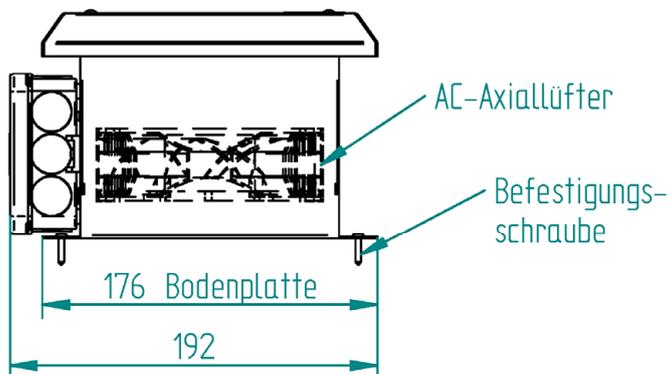
Metallsockel Pos. 22

Außenlüfter

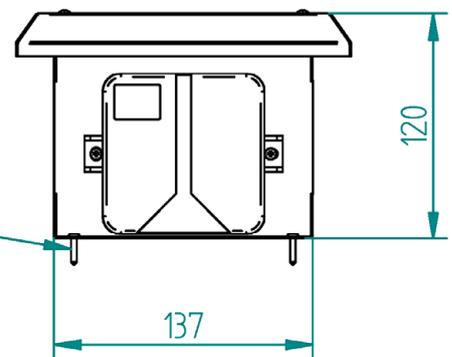
LLG 1 alpha - 12-230 V AC Lüfter
 AC-Axiallüfter
 Außenmaß: 192 x 176,4 x 120 mm
 mit Außenläufer-Spaltpolmotor
 Gehäuse aus Metall Lüfterrad Kunststoff
 Gewicht: 1,5 kg



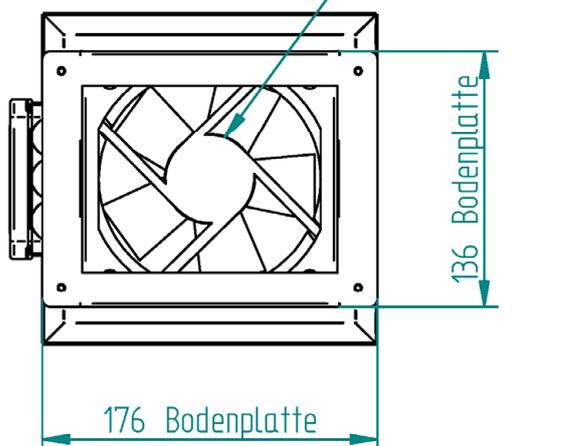
Ansicht von links



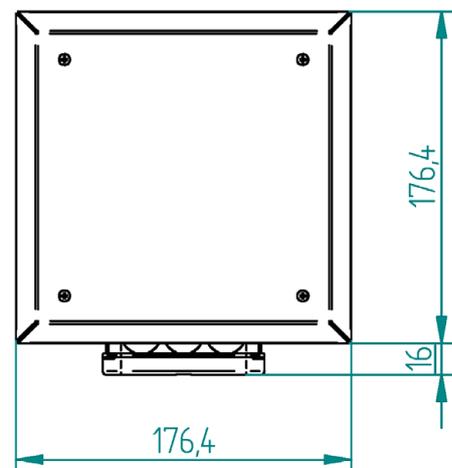
Ansicht von vorn



Ansicht von unten



Ansicht von oben



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
 30 min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 14

Außenlüfter Pos. 28

Pos. Nr.	Bezeichnung
1	Bauplatte
2	Bauplatte
3	Gipskartonbauplatte
4a-4d	Mineralwolle
5	Mineralfasermatte
6a-6b	Dichtung
7	Dämmschichtbildner
8	Abdeckkappe
9	Dämmschichtbildner
10	Gewebeband
11	Kantenschutz
12	Abdeckschicht
13	Verschluss
14a-14b	Dämmschichtbildner
15	Kabeleinführungsblech
16	Scharnier
17	Schraube
18	Schieber
19	Befestigungsmittel
20	Dämmschichtbildner
21	Absperrvorrichtung
22	Sockel
23 a/b-24 a/b	Filterkassette
25	Schließblech
26	Nivelierfuß
27	Stangenführung
28	Lüfter
29	Lüfter
30	Berührungsschutz
31	Kantenschutz
32	Gewindestange mit Mutter

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
 30 min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 15

Typ CW 30 / CS 30 / CS-F 30

Legende